

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

27. Juli 2011

Nummer 31

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	261
--	-----

- Zustellung von Abgabenbescheiden (Kassen- und Steueramt)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	262
--	-----

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	263
--	-----

- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Fahrerlaubnisbehörde)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vom 18. Juli 2011	264
---	-----

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Juli 2011	267
--	-----

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit vom 18. Juli 2011	269
--	-----

Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn	271
--	-----

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Abgabenbescheide (Aktenzeichen 9046.3447) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 15.10.2010, 24.01.2011 und 28.02.2011 für **Frau Barbra Schneider**, früher wohnhaft 27 Colmore Row, B3 2EW Birmingham Großbritannien, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 21.07.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Werner Heindl

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.07.2011	PK-Nr. 7777.8739.1287
Betroffene/r Pires Matias, Rui Manuel, Burgstr. 33, 53 177 Bonn	
Datum 08.07.2011	PK-Nr. 7777.9995.2300
Betroffene/r Schmittinger, Rainer, Wegscheid 45, 53 347 Alfter	
Datum 11.07.2011	PK-Nr. 7777.8731.7680
Betroffene/r Pires Matias, Rui Manuel, Burgstr. 33, 53 177 Bonn	
Datum 14.07.2011	PK-Nr. 7777.6919.8896
Betroffene/r Pires Matias, Rui Manuel, Burgstr. 33, 53 177 Bonn	
Datum 14.07.2011	PK-Nr. 7777.6920.5868
Betroffene/r Pires Matias, Rui Manuel, Burgstr. 33, 53 177 Bonn	
Datum 30.05.2011	PK-Nr. 7777.8726.6423
Betroffene/r Evliyasever, Esref, Ließemer Str. 43 a, 53 179 Bonn	
Datum 15.07.2011	PK-Nr. 7777.8722.4909
Betroffene/r Evliyasever, Esref, Ließemer Str. 43 a, 53 179 Bonn	
Datum 02.05.2011	PK-Nr. 7780.3068.0093
Betroffene/r Gkori, Anastassia, An der Bleiche 2, 50 321 Brühl	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **18. Juli 2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundsstadt Bonn – Amt 33-522 –

Datum 15.07.2011	Aktenzeichen 33-522-20/11
Betroffene/r Herr Georg Lissianski, Schieffelingsweg 23, 53123 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **15.07.2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Pommeranz

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit
zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen
gegen Entgelt**

Vom 18. Juli 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 688) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 407) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 und 3 werden zu § 4 Abs. 3 und 4

2. § 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 auf dem Bonner Straßenstrich (Immenburgstraße) ist für jeden Veranstaltungstag (20.15 Uhr bis 06.00 des darauf folgenden Tages) ein Steuerticket für 6,00 EUR an dem auf dem Verrichtungsgelände aufgestellten Ticketautomaten zu lösen und auf Verlangen den städtischen Beauftragten vorzulegen.

Sofern im Kalendermonat mehr als 25 Steuertickets gelöst wurden, kann bei entsprechendem Nachweis durch formlosen Antrag an das Kassen- und Steueramt unter Angabe einer Bankverbindung die Erstattung der überzahlten Steuer beantragt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten Monats, der dem maßgeblichen Monat folgt, zu stellen.“

3. § 4 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung der Veranstaltungstage nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf des Monatsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erklären.

Mit Zustimmung des Kassen- und Steueramtes kann auf Antrag bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 auf dem Bonner Straßenstrich die Steuer auch im Wege der Steueranmeldung im Sinne des Satzes 1 erklärt werden. Der Antrag ist schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu stellen.“

4. § 4 Abs.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

5. In der Überschrift des § 9 werden die Worte „und Straftaten“ gestrichen

6. § 9 Abs.1 Buchstabe a, b, c werden zu § 9 Abs. 1 Buchstabe b, c, d

7. § 9 Abs.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 2: Lösen eines Steuertickets,“

8. § 9 Abs.1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 3: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck,“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nr. 4 tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Artikel I Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 8 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.Juli 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom 18. Juli 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 688) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 411) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

2. § 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 14 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.“

3. § 7 Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

4. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„ 5. § 7 Abs. 5: Abgabe der Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Einspielergebnisses im Sinne des § 7 Absatz 1 sowie Vorlage der angeforderten Zählwerkausdrucke.“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nr. 1 und 3 tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Artikel I Nr. 2 und 4 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.Juli 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit**

Vom 18. Juli 2011

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 14. Juli 2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 2. Oktober 2011, im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet

Brassertufer von Kennedybrücke bis Konviktstraße - Konviktstraße – Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - Berliner Freiheit (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18. Juli 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688) hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Die vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 17. April 2008 beschlossene Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „ähnliche“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Schauspielveranstaltungen“ durch die Worte „Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen“ ersetzt.
3. In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

“Der Tageskartenpreis für Matineen wird auf 5,00 EUR festgesetzt.“

Die Absätze 3-6 werden zu den Absätzen 4-7.

4. In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„In Vorstellungen, die für Schulen oder Kinder/Jugendliche durchgeführt bzw. von Kindern gestaltet werden, darf ein Einheitstageskartenpreis erhoben werden, der abhängig von dem Gesamtaufwand der Produktion zwischen 10 € und 20 € beträgt. Es wird keine Vorverkaufsgebühr erhoben.“
5. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Sitzplätzen“ die Worte „sowie bei nichtszenischen Veranstaltungen, auch wenn sie in großen Spielstätten stattfinden“ eingefügt.
6. In § 6 wird in Satz 1 hinter dem Wort „können“ der Text: „im Rahmen befristeter Werbeaktionen sowie“ eingefügt.

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Rahmen solcher Werbeaktionen ist bei der Auswahl der Vorstellungen und der Größe der Kartenkontingente zu berücksichtigen, dass der normale Kartenverkauf nicht beeinträchtigt wird.“

7. In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei der von der Theaterleitung ausgewählten Opern- und Theateraufführungen eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.“

8. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Lehrkräfte an Schulen, die als "Verbindungslehrer" den Besuch ihrer Schüler/innen organisieren, Bühnenmitglieder, Künstlervermittler und Verlage erhalten Gebührenkarten.“

9. Die §§ 11-13 werden zu den §§ 12-14.

10. Nach § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§11 Dokumentation abweichender Festsetzungen Abweichungen von den Tageskartenpreisen gem. §§ 3 und 4 sowie die Ausgabe von Karten gemäß §§ 9 und 10 sind prüffähig zu dokumentieren.“

11. Die vorstehenden Änderungen treten am 01.08.2011 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister